

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 11

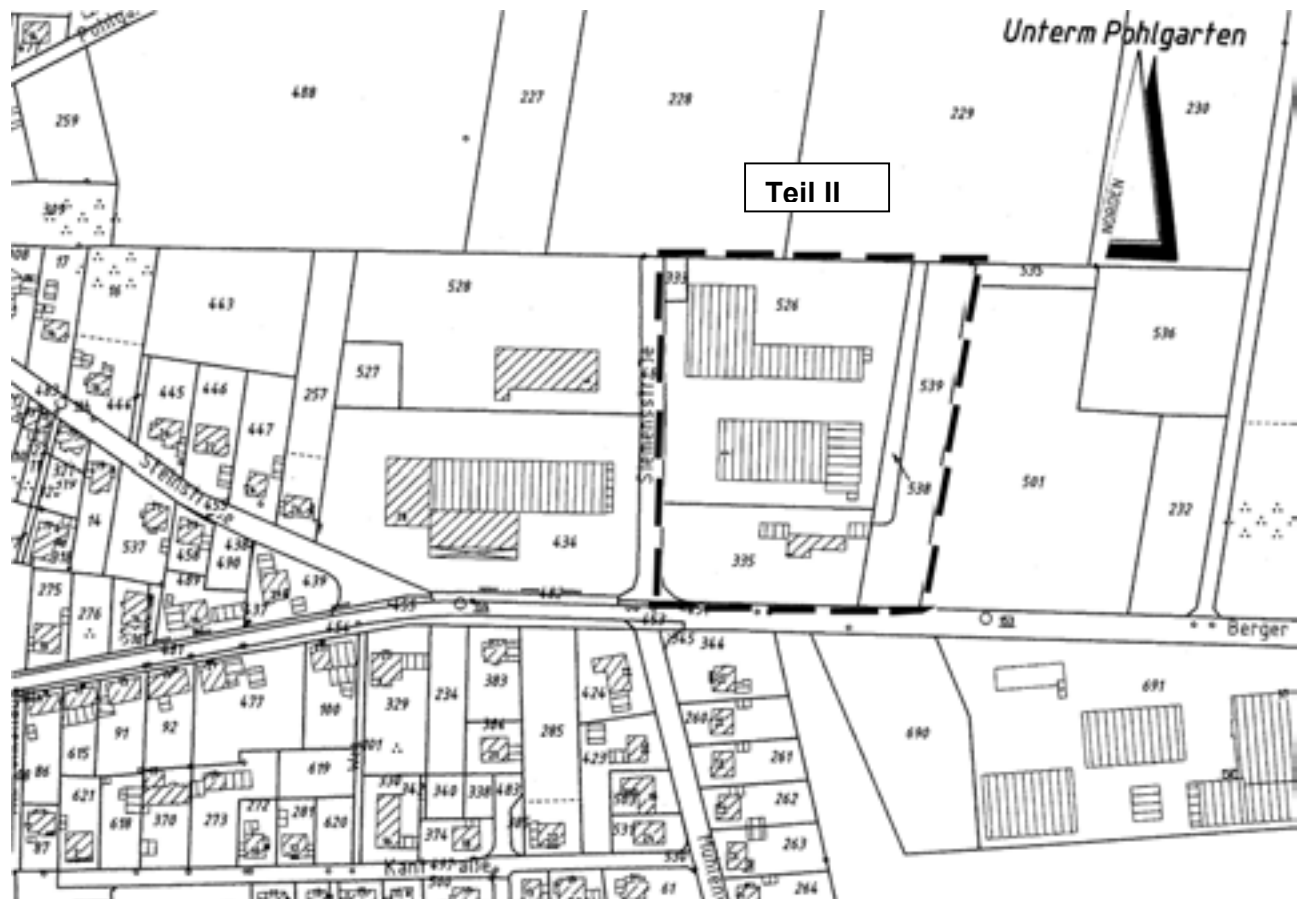
Anröchte, 22.11.2002

7. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, Anröchte	48
2.	Einladung zur Einwohnerversammlung der Städtebauförderungsmaßnahme „Marktplatz, Piepergasse und Untere Kirchstraße“ in Anröchte	50

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, Anröchte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)



Grenze des Geltungsbereiches Teil II

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **05.11.2002** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, Anröchte, einschließlich Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet Teil II in einer Größe von 20.252 qm befindet sich im Osten von Anröchte, nördlich der L 747 Berger Straße und östlich der Siemensstraße. Es beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstücke 333, 335, 526, 538 und 539.

Die Gemeinde Anröchte plant durch das Änderungsverfahren, den gewerblichen Bereich geringfügig nach Osten hin zu erweitern. Gleichzeitig soll der Verfahrensabschnitt an die zur Zeit gültige Baunutzungsverordnung angepasst und die Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für den Verfahrensabschnitt Teil II ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, Anröchte, mit Begründung, am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren vom Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Änderungsverfahrens nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, Teil II, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 08. November 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einwohnerversammlung
Städtebauförderungsmaßnahme
„Marktplatz, Piepergasse, Untere Kirchstraße“, Anröchte

Die Umgestaltung des Marktplatzes, der Piepergasse und der Unteren Kirchstraße in Anröchte soll in einer Einwohnerversammlung erörtert werden.

Die Versammlung, zu der die Gemeinde Anröchte alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner einlädt, findet statt am

- **Donnerstag, 12.12.2002, 19.00 Uhr,**
- **im Ratssaal der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Anröchte.**

In der Einwohnerversammlung werden die Planungsabsichten und 6 alternative Gestaltungsvorschläge verschiedener Künstler vorgestellt.

Gleichzeitig erhalten die Anwesenden Gelegenheit, weitere Anregungen zu den Planungsinhalten zu äußern.

Anröchte, den 20. November 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister